



**SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT GEOBOTANIK
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG e.V.
(AG. Floristik . . . von 1922)
Stand 2019**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V (AG. Floristik von 1922)" und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins sind die Erforschung der Flora, Funga und Vegetation Schleswig-Holsteins und Hamburgs, die Verbreitung floristischer und vegetationsökologischer Erkenntnisse, die Vernetzung der Mitglieder, die Förderung von Artenkenntnis sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben werden erfüllt durch Lehr- und Forschungsexkursionen, durch Arbeitstagungen, durch Vorträge, durch enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten und Arbeitsgruppen der Hochschulen, mit den Naturschutzbehörden und Naturschutz-Stiftungen, mit in- und ausländischen Vereinigungen ähnlicher Arbeitsrichtung sowie durch die Herausgabe eigener Schriften.

§ 4 Schriften

Bei den Vereinsschriften sollen die "Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg" umfangreichere wissenschaftliche Arbeiten über die Flora, Funga und Vegetation des Arbeitsgebietes bringen. Die "Kieler Notizen zur Pflanzenkunde " sollen jährlich erscheinen und kürzeren Beiträgen vorbehalten sein.

§ 5 Mitglieder

Der Verein umfasst ordentliche, korporative, fördernde und Ehrenmitglieder. Ordentliches und korporatives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Allen Mitgliedern steht der Bezug aller Schriften der AG Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg zu.

Jugendliche können ab dem 16. Lebensjahr eine Vollmitgliedschaft erhalten. Ehepartner/innen oder Lebenspartner/innen (Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Wohnsitz) können eine Partnerschaftsmitgliedschaft erhalten. Eltern und ihre Kinder, die Jugendliche ab 16 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahrs sind, können eine Familienmitgliedschaft erhalten.

Mitglieder wie Schüler/innen, Studierende, Arbeitnehmer/innen mit einem geringen Verdienst oder Arbeitssuchende können auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes einen ermäßigten Jahresbeitrag erhalten. Der Vorstand entscheidet hierbei über die jeweilige Gewährung des ermäßigten Beitrags.

Bei Partner- und Familienmitgliedschaften wird von den Informations- und Zeitschriften nur je ein Exemplar verschickt.

Bei Partner- und Familienmitgliedschaften hat jeder der Partner bzw. jedes Familienmitglied eine Stimme.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Eintritt der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der erweiterte geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftleiter/in sowie bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n gemeinschaftlich mit der/dem zweiten Vorsitzenden oder die/den ersten oder zweiten Vorsitzenden mit dem/der Schatzmeister/in vertreten. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Wahlen

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wenn ein Mitglied vor der fälligen Wahl ausscheidet, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Hauptversammlung

Alljährlich findet im ersten Drittel des Jahres eine Hauptversammlung statt. Sie wird mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen. Diese wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder, nimmt die Berichte der fachlichen Tätigkeit und der Kassenführung des abgelaufenen Jahres entgegen, spricht bei Billigung der Tätigkeit die Entlastung des Vorstandes aus, beauftragt zwei Mitglieder mit der Kassenprüfung des angelaufenen Geschäftsjahres für die nächste Hauptversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/r Protokollführer/in und dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben.

§10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Mittel-Verwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Datenschutz und -verarbeitung

Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des/der Betroffenen vorliegt.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins (Bibliothek, Sachinventar, Herbar, finanzielle Rücklagen usw.) an das Institut für Ökosystemforschung der Christian Albrechts Universität zu Kiel, Olshausenstr. 75, 24116 Kiel zwecks Förderung der Wissenschaft.